

**Anlage 15**  
**zur Finanzierungsrichtlinie**

**Teilfinanzierung regionaler Schnellbuslinien (XBus)**

**Teilfinanzierung regionaler Schnellbuslinien (XBus)**

---

Gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW gewährt das Land den Zweckverbänden eine jährliche Pauschale zur Finanzierung des SPNV-Netzes. Mit Beschluss des Verkehrsausschusses des Landtags vom 20. November 2019 wurde das Einvernehmen zur Änderung der ÖPNVP-VO (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung NRW) hergestellt. Demnach stellt das Land NRW dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr nach heutigem Stand bis 2032 zusätzlich 15 Millionen Euro (1,25 Mio. Euro jährlich) zur Finanzierung regionaler Schnellbusverkehre zur Verfügung. Der Zweckverband VRR ist SPNV-Aufgabenträger im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW. Gemäß dem Beschluss (Drucksache S/X/2021/0079) des Verwaltungsrates erlässt der ZV VRR daher folgende Regularien zur Ausgestaltung und Verwendung des Anteils der SPNV-Pauschale für regionale Schnellbusverkehre (XBusse). Im Übrigen wird auf die Regelungen der VRR-Richtlinie Kommunale Produkte / Liniennummernsystem verwiesen. Die Regelungen der VRR-Finanzierungsrichtlinie gelten nur soweit diese Anlage keine konkreteren Regelungen vorsieht.

**1. Gegenstand der Finanzierung**

Sofern die Vorgaben der VRR-Richtlinie Kommunale Produkte / Liniennummernsystem eingehalten werden, werden die jährlichen Mehrverkehrskilometer der XBus Linien im Rahmen dieser Anlage finanziert.

**2. Finanzierungsvoraussetzungen**

- Die Entscheidung, welche XBus Linien für eine Förderung ausgewählt werden, trifft der VRR in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Die Linie muss im Verfahren des XBus-Konzeptes für eine Förderung ausgewählt worden sein.
- Die Vorgaben der VRR-Richtlinie Kommunale Produkte / Liniennummernsystem hinsichtlich der XBus-Standards müssen erfüllt sein.

**3. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung**

**3.1. Höhe der Finanzierung**

- 3.1.1. Basis der Ermittlung der Höhe der Finanzierung** bildet die dem Aufgabenträger für den Förderzweck zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel bilden die auf dem Gebiet der Aufgabenträger entfallenden Anteile der von den Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr geplanten insgesamt zu erbringenden und im Vergleich zum Jahr des Betriebsstarts

**Teilfinanzierung regionaler Schnellbuslinien (XBus)**

---

neugeschaffenen Wagenkilometer im Busverkehr, sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Die VRR AöR führt Plausibilitätsprüfungen der angemeldeten Wagenkilometerleistungen durch und klärt gravierende Abweichungen zu den Vorjahren mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem örtlich zuständigen Aufgabenträger.

- 3.1.2. Aus der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW wird jährlich und maximal eine Teilfinanzierung von derzeit 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer zur Verfügung gestellt. Sofern dieser Betrag durch weitere Beschlüsse oder Vorgaben geändert wird, gelten diese Beträge entsprechend.

**4. Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren folgt Punkt 7 der Finanzierungsrichtlinie.

**5. Nachweisführung**

Die Nachweisführung erfolgt im Rahmen der Anlage 13 der Finanzierungsrichtlinie über die geleisteten Mehrverkehrskilometer sowie deren Qualität. Sofern im Rahmen der Nachweisprüfung festgestellt wird, dass die gemäß Bescheid bewilligten Mehrkilometer oder die geforderte Qualität nicht erbracht wurden, werden die zu viel bewilligten Mittel zurückgefordert. Hierbei kommt eine Bagatellgrenze in Höhe von 1000 € zum Tragen. Über die Bewilligung hinausgehende Mehrverkehrskilometer finden in der Verwendungsnachweisprüfung keine finanzielle Berücksichtigung.